

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2016)

der
STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer		Benutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Jahr	ct/kWh und Jahr	€/kW und Jahr	ct/kWh und Jahr
Mittelspannungsnetz MS	32,10 / 38,20	2,11 / 2,51	66,15 / 78,72	1,55 / 1,84
Umspannung MS/NS	30,91 / 36,78	1,57 / 1,87	42,35 / 50,40	1,65 / 1,96
Niederspannungsnetz NS	43,19 / 51,40	4,60 / 5,47	127,10 / 151,25	1,28 / 1,52

1.2 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung *	Abrechnung **
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Mittelspannung MS	50,84 / 60,50	219,22 / 260,87	231,31 / 275,26
Niederspannung NS ***	50,84 / 60,50	219,22 / 260,87	230,34 / 274,10
Preisabschlag kundenseitig gestellter Wandlersatz	10,00 / 11,90	---	---
Preisabschlag kundenseitig gestellter Festnetzanschluss (FestNA)	25,00 / 29,75	---	---

* Messdienstleistung: bei täglicher Auslesung

** Abrechnungspreis: je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung

*** Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

2. Entgelte für Netznutzung ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Niederspannungsnetz NS	49,00 / 58,31	4,95 / 5,89

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Niederspannungsnetz NS	24,50 / 29,16	2,48 / 2,95

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung

Messstellenbetrieb	
Entnahmestelle	Grundpreis
	€/Jahr
Eintarifzähler	2,45 / 2,92
Zweitarifzähler	2,45 / 2,92
Zweitarif-2-Richtungszähler	2,45 / 2,92
Prepaymentzähler	2,45 / 2,92
Elektronischer Haushaltszähler	6,37 / 7,58
Zähler nach §21 EnWG	6,37 / 7,58
Wandler	9,79 / 11,65
Tarifschaltgerät	9,79 / 11,65
Funkmodem	9,79 / 11,65
Festnetzmodem	9,79 / 11,65
Maximumzähler	2,45 / 2,92

Messdienstleistung				
Entnahmestelle	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Eintarifzähler	3,29 / 3,92	6,58 / 7,83	13,16 / 15,66	39,48 / 46,98
Zweitarifzähler	3,29 / 3,92	6,58 / 7,83	13,16 / 15,66	39,48 / 46,98
Zweitarif-2-Richtungszähler	5,43 / 6,46	10,86 / 12,92	21,72 / 25,85	65,16 / 77,54
Prepaymentzähler	5,43 / 6,46	10,86 / 12,92	21,72 / 25,85	65,16 / 77,54
Elektronischer Haushaltszähler	5,70 / 6,78	11,40 / 13,57	22,80 / 27,13	68,40 / 81,40
Zähler nach §21 EnWG	5,70 / 6,78	11,40 / 13,57	22,80 / 27,13	68,40 / 81,40
Maximumzähler	5,43 / 6,46	10,86 / 12,92	21,72 / 25,85	65,16 / 77,54

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Abrechnung				
Entnahmestelle	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Eintarifzähler	9,52 / 11,33	19,04 / 22,66	38,08 / 45,32	114,24 / 135,95
Zweitarifzähler	9,52 / 11,33	19,04 / 22,66	38,08 / 45,32	114,24 / 135,95
Zweitarif-2-Richtungszähler	9,52 / 11,33	19,04 / 22,66	38,08 / 45,32	114,24 / 135,95
Prepaymentzähler	9,52 / 11,33	19,04 / 22,66	38,08 / 45,32	114,24 / 135,95
Elektronischer Haushaltszähler	9,52 / 11,33	19,04 / 22,66	38,08 / 45,32	114,24 / 135,95
Zähler nach §21 EnWG	9,52 / 11,33	19,04 / 22,66	38,08 / 45,32	114,24 / 135,95
Maximumzähler	9,52 / 11,33	19,04 / 22,66	38,08 / 45,32	114,24 / 135,95
Pauschalanlage	9,52 / 11,33	19,04 / 22,66	38,08 / 45,32	114,24 / 135,95

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG veröffentlicht.

3. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 / 1,79 Ct/kvarh
-------------------------------	-----------------------------

4. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	53,00 / 63,07 € / Unterbrechung
--	--

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	53,00 / 63,07 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	53,00 / 63,07 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

6. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,445 / 0,530
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,040 / 0,048
C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,030 / 0,036

7. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A',B',C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,040 / 0,048
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,027 / 0,032
C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025 / 0,030

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A'-Anteil (<= 1.000.000 kWh/a)	0,378 / 0,450
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025 / 0,030

* entsprechen der Letztverbraucherkategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)

9. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AblV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.